

SATZUNG

der

FREIWILLIGEN FEUERWEHR CHAMMÜNSTER e.V.

gemäß Mitgliederbeschluss vom 16.03.1985,
unter Einbeziehung der Änderungsbeschlüsse vom 21.03.1987, 12.03.1994, 13.03.1999,
10.03.2012, 12.03.2016 und 10.03.2018.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Chammünster e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 93413 Cham-Chammünster.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Chammünster, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 3. fördernde Mitglieder
 4. Ehrenmitglieder.
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter, Personen, die aus dem aktiven Dienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu den Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in Chammünster haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Vorstandsmitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 1. die Ziele des Vereins und der Freiwilligen Feuerwehr nach besten Kräften zu fördern,
 2. das Vereinseigentum und die Ausrüstungsgegenstände der Feuerwehr schonend und fürsorglich zu behandeln,
 3. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

2. Rechte der Mitglieder:

1. Alle aktiven, passiven, fördernden und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Wählbar für Ehrenämter im Verein sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr hat das Recht, Anträge zu stellen. Mitglieder zwischen 12 und 16 Jahren werden vom Jugendwart vertreten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch Austritt,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss.

2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnbescheids drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung bzw. Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind jegliche Ansprüche auf geleistete Beiträge oder Spenden ausgeschlossen.

6. Die Wiederaufnahme eines Mitgliedes nach Austritt, Streichung oder Ausschluss ist möglich und muss schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit befürwortet werden. Der Vorstand hat die Möglichkeit, eine angemessene Frist bis zum Wiedereintritt anzusetzen.
7. Bei Wiedereintritt werden die früheren Mitgliederjahre angerechnet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
2. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder ab dem der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Kalenderjahr.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem stellvertretenden Schriftführer,
 5. dem Kassenwart,
 6. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Chammünster und dessen Stellvertreter(n) nach Art. 8 BayFwG, soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß Nummer 1 bis 5 bzw. 7 bis 9 gewählt werden,
 7. dem Gerätewart, dem Atemschutzwart, dem Jugendwart sowie dem stellvertretenden Jugendwart,
 8. vier Beisitzern
 9. und dem Pressewart, sofern dieser Aufgabenbereich nicht von einem der unter Nummer 1 bis 8 gewählten Vorstandsmitglieder übernommen wird.
2. Die Kommandanten gehören dem Vorstand automatisch an, Gerätewart, Atemschutzwart, Jugendwart und stellvertretender Jugendwart müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Das Vorschlagsrecht hat der 1. Kommandant, bzw. bei dessen Verhinderung der stellvertretende Kommandant.

3. Die unter Absatz (1) Nummern 1 bis 5 und 7 bis 9 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl muss geheim erfolgen, sofern mehr als 1 Vorschlag vorliegt. Ansonsten kann per Handzeichen gewählt werden.
Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.
Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich unter Angabe der Gründe ihren Rücktritt erklären.
Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes muss schnellstens, spätestens jedoch bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, die Wahl eines Nachfolgers angesetzt werden.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
7. Beschlussfassung über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
Rechtsgeschäfte über 300,- EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 10 Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens 4 Tage vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
2. Eine Vorstandssitzung muss abgehalten werden, wenn der Vorsitzende dies für notwendig erachtet, bzw. wenn 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen. Soweit der Vorsitzende es für die Behandlung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte als notwendig erachtet, kann er zur Sitzung neben den gewählten Vorstandsmitgliedern auch andere Mitglieder oder außenstehende Personen einladen, die aber nur beratende Funktion haben und nicht stimmberechtigt sind.
3. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Kassenwarts, des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 3 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich und/oder durch Bekanntmachung in der Tageszeitung (Chamer Zeitung und Bayerwald Echo) einberufen.. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens $\frac{1}{7}$ der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Ehrungen

1. Personen, die sich im Verein bzw. im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, können
 1. zum Ehrenkommandanten bzw.
 2. zum Ehrenvorstand oder
 3. zum Ehrenmitglied

ernannt werden.

Die Entscheidung trifft der Vorstand mit 2/3-Mehrheit.

Personen, die eine Ehrung gemäß Punkt 1 oder 2 erhalten, sind automatisch Ehrenmitglied.

2. Für 25-, 40- und 50-jährige Mitgliedschaft verleiht der Verein eine Urkunde. Über die Art der Ehrung von Mitgliedern, die noch länger dem Verein angehören, entscheidet der Vorstand.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen in Chammünster zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in der geänderten Form durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.03.2018 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Chammünster, den 10.03.2018

Roland Schießl
1. Vorsitzender